

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2023 folgende Abänderung der Richtlinien vom 1.4.2023 ordnungsgemäß beschlossen:

# RICHTLINIE

zur FÖRDERUNG von ENERGIESPARENENDEN und KLIMARELEVANTEN MASSNAHMEN

Marktgemeinde Langenzersdorf

gültig ab 1.1.2024

Ziel der Förderung ist der effiziente und sparsame Umgang mit unseren Ressourcen, die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie die Senkung des Energieverbrauches innerhalb der Marktgemeinde Langenzersdorf durch energie- und kostensparende (Bau-) Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden. in bestehenden Wohngebäuden.

**Die Förderung umfasst mit Ausnahme des Punktes 2.3. ausschließlich energietechnische und klimarelevante Maßnahmen bei Wohngebäuden, an welchen ein Hauptwohnsitz begründet wurde und deren baubehördliche Fertigstellungsmeldung (Benützungsbewilligung) betr. die Maßnahmen lt. Pkt. 2.1., 2.2. und 2.3., länger als 5 Jahre zurückliegt.**

## 1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1. Gemeldete Personen in Langenzersdorf (Hauptwohnsitz) bei Objektförderungen (siehe 1.2.) im Gemeindegebiet Langenzersdorf
- 1.2. Antragsberechtigte bei Objektförderungen: (Mit-)Eigentümer:in, Eigentümergemeinschaften, Mieter:in (mit schriftlicher Zustimmung des/der Vermieters/in), Bauberechtigte/r bzw. Pächter:in von Wohnobjekten
- 1.3. Für die zu fördernde Maßnahme sind vor Beginn alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Unterlagen einzuholen. Die zu fördernde Anlage versorgt das Wohnobjekt und erfüllt alle erforderlichen Zustimmungserklärungen und behördlichen Bewilligungen (Baubewilligung bzw. Bauanzeige).
- 1.4. Vom/Von der/Von den Förderungswerber:in/nen sind **allfällige Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Niederösterreich vorrangig** auszuschöpfen. Der Anteil aller gegebenen Förderungen darf 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.
- 1.5. Die Durchführung der Maßnahmen muss durch ein befugtes Unternehmen erfolgen
- 1.6. Abnahmeprotokoll durch ein befugtes Unternehmen
- 1.7. Vorlage von bezahlten Rechnungen (Rechnung samt Überweisungsbeleg)

**Betreffend Antragstellung wird auf Punkt 3. und folgende dieser Richtlinie verwiesen.**

## 2. Was wird gefördert?

- 2.1. Thermische Solaranlagen
- 2.2. Photovoltaikanlagen (auch Balkonkraftwerke) und -speicher
- 2.3. Errichtung eines Brauchwasserbrunnens oder einer Regenwasserbenutzungsanlage
- 2.4. Elektro-Fahrzeuge

## 2.1. Thermische Solaranlagen

Förderungshöhe:

bei thermischen Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung  
(mind. 4 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und mind. 300 l Warmwasser-/Pufferspeicher)  
max. € 500,--

bei thermischen Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und als Zusatz-  
heizung (mind. 15 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und mind. 300 l  
Warmwasser-/Pufferspeicher) max. € 750,--

## 2.2. Photovoltaikanlagen (PV) und -speicher, Balkonkraftwerke

Ein-/Zweifamilienhäuser:

Förderungshöhe für PV-Anlagen:	je kWpeak	€ 100,--	max. € 1.000,--
Förderungshöhe für PV-Speicher:	je kWh	€ 50,--	max. € 500,--

Mehrfamilien (Reihen-) häuser (Wohnungseigentumsgemeinschaften):

3-10 Wohneinheiten	je kWpeak	€ 100,--	max. € 2.500,--
ab 11 Wohneinheiten	je kWpeak	€ 100,--	max. € 5.000,--

## 2.3. Errichtung eines Brauchwasserbrunnens bzw. einer Regenwassernutzungsanlage

Für die Errichtung eines **Brunnens** außer- bzw. innerhalb des Hauses oder einer **Regenwassernutzungsanlage** (Zisterne), dessen/deren Wasser in einem zusätzlichen nicht mit dem Trinkwassersystem verbundenen Leitungssystem für die Wäsche, Toilettenspülung, zur Beregnung der Gartenflächen u. ä. verwendet werden kann, kann ein Zuschuss von bis zu 20 % der Gesamtkosten, max. € 250,--, zuerkannt werden.

## 2.4. Elektro-(Klein-)Fahrzeuge

Für bewegungs- bzw. mobilitätseingeschränkte Personen kann der der Ankauf von Elektro-(Klein-) Fahrzeugen mit einer gesetzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h, für welche keine behördliche Zulassung erforderlich ist, unterstützt werden.

### 2.4.1. Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt 15 % des Kaufpreises, jedoch höchstens € 250,--.

Hinweis: Die Förderung kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

## 3. Antragstellung

- 3.1. Das Antragsformular ist beim Bürgerservice bzw. über die Homepage der Marktgemeinde Langenzersdorf erhältlich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise und Beilagen anzuschließen.
- 3.2. Einen Antrag auf Förderung können natürliche Personen (Eigentümer:innen, Miteigentümer:innen, Bauberechtigte, Mieter:innen und Pächter:innen) sowie Wohnungseigentumsgemeinschaften einbringen, die ihren Hauptwohnsitz in Langenzersdorf haben.

- 3.3. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens einzureichen. Dem Antrag sind die bezahlten Rechnungen (Rechnungs- und Überweisungsbeleg), Gutachten, Genehmigungen und Atteste bzw. dergleichen sowie die schriftliche Förderzusage bzw. -absage von Bund und Land anzuschließen.
- 3.4. Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die Förderungswerber:in zu tragen.
- 3.5. Hinweis: Eine Förderung kann innerhalb von 15 Jahren nur einmal für den gleichen Förderungsgegenstand beantragt werden

#### **4. Bewilligung**

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Antrages nach Fertigstellung (Endabrechnung) der Maßnahme(n) durch Beschluss des Gemeindevorstandes.

##### **Härtefallklausel:**

Besonders berücksichtigungswürdige Fälle, in denen ein Abgehen von dieser Richtlinie geboten erscheint, bedürfen der Begutachtung durch den Finanzausschuss der Marktgemeinde und Beschlüssen einem Vorbeschluss des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates der Marktgemeinde. Der Beschluss über die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

#### **5. Kontrolle und Widerruf**

Die Marktgemeinde Langenzersdorf behält sich vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch beauftragte Personen nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle zu überprüfen. Dazu hat der/die Förderungswerber:in den beauftragten Personen das Betreten des geförderten Objektes zu gestatten.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Gemeinderat zu widerrufen, wenn die geförderte Anlage nicht zweckgemäß errichtet bzw. verwendet wird oder die geförderten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden oder die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erlangt wurde.

#### **6. Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung der Förderung für energiesparende und klimarelevante Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung wird **nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel** gewährt.

#### **7. Gültigkeit**

Die Änderung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Die Richtlinie vom 1.4.2023 wird mit 31.12.2023 außer Kraft gesetzt.